

Index: Gesellschaften, die in diesem Beitrag erwähnt werden von A-Z:

Ageas Deutschland – Alte Leipziger – DBV – Donau Versicherung – HDI-Gerling – Infinma
Institut für Finanz-Markt-Analyse GmbH – InterRisk – LV 1871 – Metallrente – Nürnberger –
Prisma Life – R+V – Stuttgarter – Swiss Life – uniVersa – VHV – Volkswohl Bund

Neuartiges Berufsunfähigkeitsrating durch Infinma Institut für Finanz- Markt-Analyse GmbH

Üblicherweise werden Ratings so angegangen, dass die Rater ein bestimmtes Leistungsprofil als wünschenswerten Mindeststandard definieren. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass kein Anbieter diesen Kriterien entspricht. Auch ist mit einer individuellen Kriterienvorgabe und -gewichtung stets ein gewisser subjektiver Moment gegeben.



Autor: Sebastian Krügereit

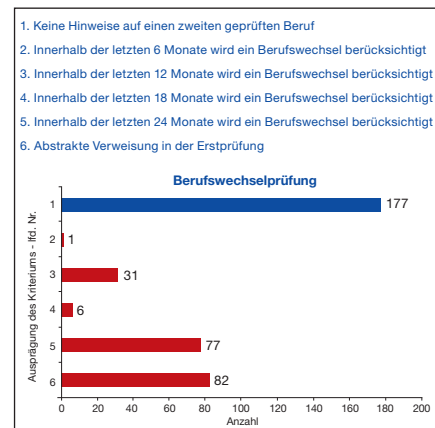
Das Infinma Institut für Finanz-Markt-Analyse GmbH hat im Rahmen der BU-Ratings einen neuen Weg gesucht und gefunden. Nach eigenem Bekunden habe man 374 Tarife von 86 Anbietern für Berufsunfähigkeitsversicherung hinsichtlich 17 definierter Kriterien überprüft. Auf Seite 2 der Analyse „Marktstandards in der Berufsunfähigkeitsversicherung“ mit Stand 09.2011 wird der besondere Bewertungsansatz präzisiert:

„Aus diesen 17 Kriterien wird ausdrücklich **kein Rating erstellt, da wir auf dem Standpunkt stehen, dass sich die einzelnen Bedingungsbestandteile nicht gegeneinander „aufrechnen“ lassen.** Aus genau diesem Grund

nehmen wir auch keine Bewertung in Form von Punkten vor, sondern stellen für die einzelnen Kriterien lediglich dar, ob der Versicherer eine Regelung getroffen hat, die besser oder schlechter als der Marktstandard ist. Der Marktstandard wird für uns durch die Regelung definiert, die in den betrachteten Bedingungswerken am Häufigsten verwendet wird.“

Erstmals habe man diese Herangehensweise bereits 2004 in der Zeitschrift „Versicherungswirtschaft“ vorgestellt. Ein Beispiel aus den Untersuchungsergebnissen soll die konkrete Herangehensweise verdeutlichen. Auf Seite 16 wird auf die Monatsklausel eingegan-

gen, welche hier „Berufswechselpflicht“ benannt wird.



Quelle: Infinma Institut für Finanz-Markt-Analyse GmbH
„Marktstandards in der Berufsunfähigkeitsversicherung“

Als Ergebnis bleibt in diesem Beispiel festzuhalten, dass Marktstandard nur Tarife ohne Berufswechsel sein können. Daher fallen Versicherer wie Alte Leipziger, InterRisk, Nürnberger oder VHV aus dem weiteren Selektionsprozess heraus. Das hier zitierte Beispiel wird von infinma in den infinma-news Nr. 09/2011 auf S. 8 für eine grundsätzliche Kritik an vielen herkömmlichen Ratings herangezogen:

„Zudem sind viele der bekannten Produktratings so aufgebaut, dass eine solche Klausel nicht zu erkennen ist. Grund hierfür ist die grundsätzliche Funktionsweise von Ratings, bei der i. d. R. für zahlreiche Kriterien Punkte vergeben werden und das Rating-Ergebnis von der Gesamtpunktzahl abhängig ist. Unabhängig davon, ob möglicherweise ein bestimmtes Qualitätsmerkmal gar nicht erfüllt ist, kann trotzdem eine Bestbewertung verliehen werden.“

■ Insgesamt 16 Klauseln auf dem Prüfstand

Weitere Klauseln, die infinma überprüft hat, betreffen den Prognosezeitraum, rückwirkende Leistungen, abstrakte und konkrete Verweisung, Umorganisation, Leistungsbeginn, Meldefristen, Geltungsbereich, Erhöhungsoption ohne Anlass, Beitragsstundung, befristete Anerkennnisse, Mitwirkungspflichten, Nachprüfung, eine mögliche Weiterführung der Dynamik in der Hauptversicherung im Leistungsfall, garantierte Leistungsdynamik für den Leistungsfall sowie Infektionsklausel.

Überwiegend sind die Kommentare zu den bewerteten Kriterien informativ und sinnvoll. An einer Stelle besteht jedoch ein gewisser Nachbesserungsbedarf. So werden bei der Frage zum Prognosezeitraum die Varianten „sechs Monate“, „drei Jahre“ und „voraussichtlich dauernd“ benannt. Dabei fehlt leider eine Klarstellung, dass laut ständiger Rechtsprechung kein Unterschied zwischen den beiden letzten Varianten besteht. Infinma hat auf die Kritik reagiert und möchte eine entsprechende Klarstellung in die nächste Aktualisierung aufnehmen.

„Allerdings sind wir dennoch der Meinung, dass die Ausprägungen unter-

schieden werden sollten, weil der „durchschnittlich informierte Kunde“ i. d. R. nicht wissen wird, wie die ständige Rechtsprechung aussieht. Daher ist für ihn die Formulierung „drei Jahre“ günstiger. Allerdings wird bei uns (z. Zt.) ohnehin nicht danach unterschieden, ob eine Regelung ungünstiger oder sehr viel ungünstiger ist.“

■ Bewertungsansatz überwiegend neu und innovativ

Trotz der minimalen Kritik ist der Bewertungsansatz überwiegend neu und innovativ und verdient damit Anerkennung. Inwiefern die Ergebnisse für den Makler zielführend sind, ist sicher ebenso subjektiv wie es Testergebnisse herkömmlicher Ratings und Produktvergleiche sind.

In jedem Fall sind die Ergebnisse der Auswertung teilweise durchaus überraschend. So fehlen etwa für den Maklermarkt bedeutsame BU-Versicherer wie Alte Leipziger, LV 1871, Nürnberger oder Stuttgarter, während die vergleichsweise unbekannte Ageas Deutschland Lebensversicherung AG zu den 11 Testsiegern mit durchgehend guter Bewertung gehört.

Als Testsieger nennt infinma für den diesjährigen Test Tarife folgender Unternehmen:

- Ageas Deutschland Lebensversicherung AG
- DBV Deutsche Beamten Versicherung Lebensversicherung AG
- Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group
- HDI-Gerling Lebensversicherung AG
- Metallrente
- Prisma Life AG
- R+V Lebensversicherung AG
- R+V Lebensversicherung a.G.
- Swiss Life AG Niederlassung für Deutschland
- Universa Lebensversicherung a.G.
- Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G.

Den vollständigen Text der Marktanalyse können Sie im Internet unter <http://www.infinma.de/lupe/marktstandards.pdf> herunterladen, die mit Zertifikat belohnten Versicherer unter http://www.infinma.de/lupe_zert.php.

Die Welt der Honorarberatung

Jeden Monat
kostenfrei neu:
www.hbmagazin.de

www.hbmagazin.de